

Präsident: Diese sämtlichen Nummern kommen auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 582.) Protokollextrakt der Zweiten Kammer, betr. Schlußberathung über die Beschwerde bez. Petition des Webermeisters Heffel in Muhlau i. S. wegen angeblicher Doppelbesteuerung seines Grundbesitzes u.

(Nr. 583.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Landwirthes Eichhorn in Eisenberg, die Vergütung von Wildschäden betr.

(Nr. 584.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des emeritirten Kirchschullehrers Wertig in Leipzig-Gohlis um Erhöhung seiner Pension.

(Nr. 585.) Desgleichen, betr. Schlußberathung über die Petition des Gasthofsbesitzers Richter in Schmiedefeld um Befreiung von einer auf seinem Gasthofsgrundstück haftenden Stiftungsgeldberhypothek.

Präsident: Die ersten drei Nummern kommen an die vierte Deputation, Nr. 585 ist zu den Akten zu nehmen.

Es folgt nunmehr „Bericht der vierten Deputation zu der Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine in Chemnitz um Revision der Gesetze vom 25. August 1876, vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend.“ (Drucksache Nr. 91.)

(Vergl. M. II. R. S. 572 ff.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Raebler: Meine hochgeehrten Herren! Zufolge Erkrankung des bestellten Berichterstatters für die gegenwärtige Petition habe ich den Auftrag erhalten, dieselbe Ihnen vorzutragen.

Es handelt sich um die Petition des Verbandes sächsischer Hausbesitzervereine in Chemnitz um Revision der Gesetze vom 25. August 1876, vom 13. Oktober 1886 und vom 5. Mai 1892, die Landes-Brandversicherungsanstalt betreffend. Ihre Deputation hat schriftlichen Bericht erstattet, und ich bitte, zunächst zwei Druckfehler berichtigen zu dürfen, welche sich in den Druckbericht eingeschlichen haben. Im 2. Absätze Zeile 2 des Druckberichtes hat es im vorletzten Worte nicht zu lauten „lokale Umgestaltung“, sondern „totale Umgestaltung“; auf der 2. Seite des Berichtes Zeile 2 ist das Wort „der“ umzuwandeln in das Wort „den“: „Beiträge zu den auf den Ort“.

Wie Sie, meine Herren, aus dem gedruckt vorliegenden Berichte ersehen, hat eine ganz ähnliche Petition wie die jetzt vorliegende bereits den vorigen Landtag beschäftigt und ist damals von den Ständen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden.

Beide Petitionen bezwecken in der Hauptsache eine Aenderung des Klassifikationsystems und der Bestimmungen über die Beitragsleistungen bei der Explosionsversicherung, sowie eine Erörterung der Frage der Rückversicherungen. In erster Beziehung, Aenderung der Klassifikation, wünschen die Petenten namentlich folgende Punkte berücksichtigt zu sehen:

1. die Verbesserungen der Feuerlöscheinrichtungen;
2. die Hochdruckwasserleitungen einzelner Städte und insbesondere die Einführung solcher Leitungen bis in die höchsten bewohnten Stockwerke der Gebäude;
3. die Verringerung der Gefahr der Entzündung durch Blitzschlag in den Städten;
4. die Veränderungen in Technik und Gewerbebetrieb theils durch Einführung maschineller Betriebe, theils durch Einführung des elektrischen Stromes in die Gebäude;
5. die Ansteckungsgefahr.

Betreffs der Explosionsversicherung streben die Petenten die Aufhebung der besonderen Beiträge für die Explosionsgefahr an. Es wird hierzu ausgeführt, daß das durchschnittliche Risiko bisher nur $\frac{1}{100}$ des Risikos betragen habe, welches man bei der im Jahre 1892 erfolgten Aufnahme der Explosionsversicherung in die Anstalt angenommen habe, daß also die Prämie von 25 Pf. für 1000 M. Versicherungswerth, $\frac{1}{4}$ pro mille, viel zu hoch sei. Weiter wird bemerkt, die älteste deutsche Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft, die Gothaer Feuerversicherungsbank, habe bereits vor dem Jahre 1890 festgesetzt, daß alle Explosionschäden, auch wenn sie ohne Entzündung verlaufen, ohne Prämienenerhöhung auf Antrag eingeschlossen werden,

„vorausgesetzt, daß auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen Nähe nicht explosive Stoffe in größerer Menge vorhanden oder Dampfkessel daselbst in Betrieb sind.“

Auch andere Versicherungsgesellschaften verlangten für die Explosionsversicherung in der Regel nur eine Zuschlagsprämie von höchstens $\frac{1}{4}$ pro mille für diejenigen Risiken, bei denen ein direkter Schaden durch Dampfkesselexplosion möglich sei. Nun könne man aber wohl bei einer staatlichen Anstalt die Forderung aufstellen, daß die Landesanstalt den Versicherten so weit, als möglich, entgegenkomme. Wenn der Staat für Explosionsversicherungen das Monopol in Anspruch genommen habe, so dürfe die Prämie dafür nicht höher als das durchschnittliche Risiko sein. Dieses Risiko aber sei ein so minimales, daß wohl unbedenklich gefordert werden könne, daß der Staat die Gefahr der